

Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

28. Jahrgang

Neuenhagen, den 26.10.2023

Nummer 11

Inhalt

Amtlicher Teil

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 09.10.2023 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ Seite 2
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2024 – Neubesetzung Wahlausschuss Seite 3
- Öffentliche Zahlungsaufforderung zum 15.11.2023 Seite 3
- Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung Seite 3
- Öffentliche Vorstellung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan – Stufe 4 Seite 7

Nichtamtlicher Teil

- Wahlhelfer für Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 gesucht Seite 7
- Schulanmeldung für die Neuenhagener Grundschulen Seite 8
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat September 2023 Seite 8
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2023/24 Seite 8

Wirtschafts-, Verwaltungs-,
Ordnungs- und Finanzausschuss

16.11.2023, 18:30 Uhr,
Parkettsaal, Am Rathaus 1

Vergabeausschuss

28.11.2023, 18:30 Uhr,
Parkettsaal, Am Rathaus 1

Hauptausschuss

30.11.2023, 18:00 Uhr,
Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.10.2023

Drucksachen-Nr.: AN 009/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Veränderung der bisherigen Vereinsförderung für die Kinder- und Jugendarbeit, rückwirkend zum 01.01.2023 als Festbetragsförderung ohne Einzelverwendungsnachweis. Basis der Förderung bildet die Mitgliederliste zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres mit Nachprüfungsvorbehalt.

Sie beauftragt den Bürgermeister, die bisherigen Verfahren der Förderung und Abrechnung (einschl. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen – ABB) zu überarbeiten und die Vereine entsprechend zu informieren.

Sie beauftragt den Bürgermeister außerdem,

2. für die angestrebte kostenfreie Nutzung der Sportanlagen und weiteren Räumlichkeiten für gemeinnützige Vereine und Initiativen eine steuerrechtliche Information einzuholen, ob die regelmäßige gemeinnützige Nutzung von Räumen (z.B. für den Trainingsbetrieb im Sport oder für die Wahrung kultureller Traditionen) eine fakultativ umsatzsteuerpflichtige Vermietung darstellt,
3. bis zum 31.03.2024 einen Vorschlag der veränderten Vereinsförderung ab 01.01.2025 vorzulegen, der über die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit hinaus auch weitere Ziel bzw. Altersgruppen berücksichtigt sowie die Nutzung von Sport- und weiteren kommunalen Vereinsräumlichkeiten mit geringen Pauschalbeträgen unterstützt und vereinfacht.

Auf Grundlage der Informationen zu 2 und 3 soll das Vorhaben der kostenfreien Nutzung von Räumlichkeiten – wie in AN 009/2023, Stand März 2023 skizziert – erneut beraten werden.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachen-Nr.: AN 017/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Der Bürgermeister wird aufgefordert, Plätze für die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen zu ermitteln und die Kosten hierfür festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung

Drucksachen-Nr.: AN 019/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umgestaltung der Grünfläche zwischen den Straßen „Am Krankenhaus“ und „Carl-Schmücke-Str.“ in eine parkähnliche Anlage mit Sitz- und Spielgelegenheiten für eine breite Altersgruppe vorzunehmen. Der oder die Entwürfe sind der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 1 Neinstimme, bei 1 Enthaltung

Drucksachen-Nr.: AN 020/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die bestehenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden bis zum 31.12.2024 nicht verändert.
2. Ferner sind im Zuge der Grundsteuerreform die Hebesätze der Grundsteuern so anzupassen, dass sich die Gesamteinnahmen im Umstellungsjahr 2025 möglichst aufkommensneutral zum Referenzjahr 2024 darstellt. Höhere Einnahmen aufgrund von mit Bautätigkeit in Verbindung stehenden Steueränderungen im Einzelfall sind

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

**Montag, 04. Dezember 2023, um 18:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Hinweis:

Die Sitzung kann auch über das Internet verfolgt werden: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/politik/livestream/>

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Kinder- und Jugendbeirat	09.11.2023, 16 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	13.11.2023, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Schulausschuss	14.11.2023, 18:30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	15.11.2023, 18:30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Seniorenbeirat	16.11.2023, 14 Uhr, Haus der Senioren, Hauptstraße 78

davon ausgenommen.

3. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wird die Verwaltung beauftragt, nach Zugang der dafür erforderlichen Daten des Finanzamtes, der Gemeindevertretung einen Vorschlag für eine geänderte Hebesatzsatzung mit den Neuberechneten, aufkommensneutralen Hebesätzen der entsprechenden Grundsteuerarten zum Beschluss vorzulegen. Dabei ist das sich ergebende geschätzte Gesamtsteueraufkommen zu nennen und ein Vergleich mit den Vorjahren vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 5 Neinstimmen, bei 4 Enthaltungen

Drucksachen-Nr.: AN 021/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Der Bürgermeister wird beauftragt:
 - die Bebauungspläne „Gruscheweg 6“ und „Bildungscampus Gruscheweg“ auf nicht mehr notwendige Wassermengen zu prüfen,
 - mit den Vorhabenträgern des B-Plangebiets „Gruscheweg 6“ mit dem Ziel in Verhandlungen zu treten, im aktuellen Verfahren auf die Bebauung der bisher unbebauten Teilgebiete für Gewerbe zu verzichten und
 - mit dem W-S-E darüber in Verhandlungen zu treten, die dadurch freiwerdenden Wassermengen für den Schulneubau einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe auf dem KWO-Gelände zu nutzen.
- Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, für den Fall, dass eine Einigung zwischen Landkreis und Gemeinde Hoppegarten zur Übertragung des Grundstückes scheitert, mit der Gemeinde Hoppegarten in Verhandlungen zu treten, die einen Ankauf der für einen Neubau der Schule notwendigen Flächen und eine Flächenübertragung nach Neuenhagen zum Ziel hat.

Abstimmungsergebnis: Die Vorlage wurde in die Ausschüsse verwiesen.

Drucksachen-Nr.: 091/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Frau Angelika Nauck wird als sachkundige Einwohnerin im Kultur- und Sozialausschuss abberufen.
- Herr Gerald Arnold wird als sachkundiger Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss berufen.
- Frau Claudia Wolf wird als sachkundige Einwohnerin in den Schulausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Drucksachen-Nr.: 071/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Sitzungstermine für das Jahr 2024 gemäß Anlage

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Drucksachen-Nr.: 092/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Trainierbahn Neuenhagen GmbH & Co.KG unter Berücksichtigung der folgenden Punkte fortzuführen:

- Sicherung des Betretungsrechtes für Nutzung des Innenovals und der Grasbahn zum Zwecke der Naherholung für die Bürger Neuenhagens,
- Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan (Flächennutzung als Sondergebiet Reiterei),
- Verzicht auf darüberhinausgehende Bebauung,
- Kostenbeteiligung am Unterhalt der Trainierbahn.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

Drucksachen-Nr.: 088/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Gruscheweggraben erfüllt in den in Anlage 1 dargestellten Bereichen keine natürliche Gewässerfunktion gemäß Wasserhaushaltsgesetz bzw. Brandenburgischem Wassergesetz und soll daher als Gewässer II. Ordnung entwidmet werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zum Antrag der Gemeinde ergänzend diesen Beschluss zu übermitteln. Die notwendigen Leistungen bzw. Finanzmittel für die Unterhaltung des Entwässerungssystems sind über städtebauliche Verträge durch die Vorhabenträger der Baugebiete am Gruscheweg abzudecken.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

Drucksachen-Nr.: 079/2023

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Leistungsverzeichnis und die Wertungsmatrix, sowie die Auswahl des Pächters durch eine Jury vornehmen zu lassen, die sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung – zu benennen durch die vier stärksten Fraktionen nach dem D'Hondt-Verfahren – und vom Bürgermeister zusammensetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 8 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“

Der Landkreis Märkisch-Oderland hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 03.07.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ (Beschlussvorlage Nr.: 017/2023) mit Schreiben vom **18.10.2023** AZ 63.30/03069-23, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung ist der Lageplan in der Fassung vom Mai 2023 maßgebend und geht aus den folgenden beiden Kartenausschnitten hervor:



Abb. 1 – Geltungsbereich 6. FNP-Änderung (schwarze Strich-Linie)



Abb. 2 Übersichtsplan zur Lage im Gemeindegebiet (Pfeil)

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 6. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich III (Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung), Zimmer 229, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 6. Flächennutzungsplanänderung sowie die der Planung zugrunde liegenden DIN- und andere technische Vorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neuenhagen bei Berlin, den 19.10.2023

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ nach § 10 BauGB mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 18.09.2023 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 10 i.V.m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr.: 066/2023).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin die Flurstücke 20, 215 (teilweise, neue Bez. 243) und 230 (teilweise). Außerdem in der Flur 2 der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin das Flurstück 164 (teilweise) und in der Flur 3 der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin die Flurstücke 492, 493, 494, 762, 764, 777 sowie 27/4 (teilweise, neue Bez. 1854), 35 (teilweise, neue Bez. 1862), 765 (teilweise), 778 (teilweise), 1340 (teilweise), und 1586 (teilweise). Das Plangebiet ist ca.

2,0 ha groß und geht aus den folgenden beiden Kartenausschnitten hervor:

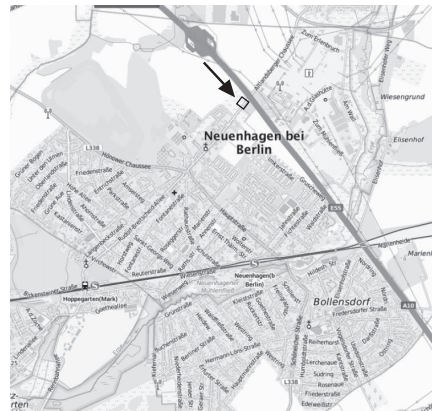
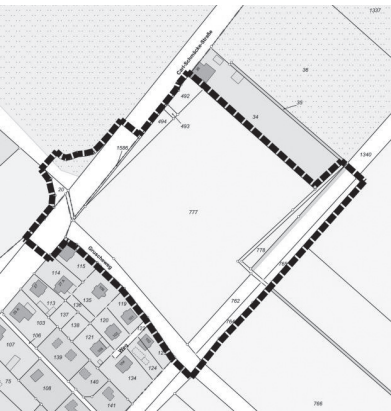


Abb. 1 – Geltungsbereich B-Plan

Abb. 2 Übersichtsplan zur Lage im Gemeindegebiet

„Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“

Im Einzelnen gilt die Planzeichnung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.07.2023.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan kann einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich III (Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung), Zimmer 229, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, ab sofort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die der Planung zugrunde liegenden DIN- und andere technische Vorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin unter www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/bauen-wohnen/bebauungsplaene-fnp/ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neuenhagen bei Berlin, den 19.10.2023

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Zu der Kommunalwahl 2024 ist der Wahlausschuss neu zu besetzen.

Der Wahlausschuss beschließt u.a. über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das endgültige Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 16 aus der Wahlleiterin, ihrer Stellvertreterin sowie fünf Beisitzern, die auf Vorschlag von der Wahlleiterin berufen werden.

Hiermit werden gemäß § 3 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung die vertretenden Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen bis zum 15.12.2023 aufgefordert wahlberechtigte Personen als Beisitzer für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Diese Aufforderung ergeht unter dem Hinweis auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe gemäß § 83 Abs. 4 und 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz.

Neuenhagen, 10.10.2023

gez. Sarah Jensch,
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum 15.11.2023 werden fällig:

Öffentliche Abgaben

Grundsteuer 4.Rate für das Jahr 2023
Straßenreinigungsgebühr 4.Rate für das Jahr 2023
Zweitwohnungssteuer 4.Rate für das Jahr 2023
Hundesteuer 4.Rate für das Jahr 2023
Vergnügungssteuer 4.Rate für das Jahr 2023

Gewerbesteuern

Vorauszahlung Gewerbesteuer 4.Rate für das Jahr 2023
KITA-Entgelte, d.h. Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Essengeldpauschale, sind gemäß aktueller Satzung jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Monats fällig.

Bargeldlose Zahlungen können grundsätzlich auf folgende Konten erfolgen:

Sparkasse Märkisch-Oderland: IBAN: DE31 1705 4040 2308 1411 42
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31
Berliner Volksbank e.G.: IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00

Bitte überweisen Sie auf der Grundlage des aktuellen Abgabenbescheides und geben als Referenz immer das gültige Kassenzettel an!

Sofern Sie sich dem SEPA-Lastschriftverfahren bisher noch nicht angeschlossen haben, möchten wir Sie gerne auch auf diese einfache und bequeme Zahlungsform aufmerksam machen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt oder kann direkt in der Gemeindekasse angefordert werden.

Die Vorteile sind:

- der richtige Betrag wird automatisch zum genauen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, während der regulären Öffnungszeiten an den Sprechtagen persönlich in der Gemeindekasse bar oder per EC-Karte zu zahlen. Hierfür wird um **vorherige Terminvereinbarung** gebeten.

Um Ihnen als Zahlungspflichtigem Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um die genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine werden Mahngebühren gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschläge gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei weiterem Zahlungsverzug wird für den geschuldeten Betrag zzgl. angefallener Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge die Zwangsvollstreckung angeordnet. Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindekasse

Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.09.2023

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 17, 47 sowie §49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992(GVBl. BB I S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.0.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Neuenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (3) Die Gemeinde reinigt die Bahnhöfe bzw. Gehwege der im Straßenreinigungs-

verzeichnis Teil A aufgeführten Straßen entsprechend der zugeordneten Reinigungsklassen S, I, II oder III. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung (Räumen und Streuen) auf Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Fahrbahnen werden auftauende Stoffe in den notwendigen Mindestmengen, insbesondere auf Hauptverkehrs- bzw. Haupterschließungsstraßen eingesetzt. Der Gemeinde obliegt ferner die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September eines jeden Jahres bis Januar des darauf folgenden Jahres (Übernahme des Laubes vom Reinigungspflichtigen und Abtransport zur umweltgerechten Entsorgung).

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis. Für die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis enthaltenen Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reinigungsklassen I bis III aufgenommenen Straßen,
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge benutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 2. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von unbefestigten Straßen
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauerberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Neuenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens 2 Mio. € Deckung je Versicherungsfall für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Neuenhagen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die unverzügliche Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile, vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst nicht das Mähen des Straßenbegleitgrünes und die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September bis Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Laub von öffentlichen Straßen ist in der Zeit von September eines jeden Jahres bis Januar des darauffolgenden Jahres neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die von der Gemeinde beauftragte Firma abzulagern. Laub ist nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abzulagern.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Einzelnen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden und sind durch den Reinigungspflichtigen gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung zu entsorgen.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege

sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Sofern ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.

2. die halbe Breite von nicht im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A und B aufgenommenen Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu entfernen. Auf mit Promenadengrant, Sand, Kies o.ä. Material befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden (bei blitzartig auftretendem Glatteis können auch auftauende Stoffe zum Einsatz gebracht werden).
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
 6. Die Wiederaufnahme des Streugutes durch den Reinigungspflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.
 7. Auf den Gehwegen dürfen Reinigungs- und Räumfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t verwendet werden. Die Breite des zu räumenden Gehweges ist dabei zu beachten.
- (3) § 3 Absätze 2 - 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Ersatzvornahme

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Neuenhagen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme). Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3 - 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde Neuenhagen die Reinigung bzw. die Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
 - (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
 - (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Neuenhagen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht

nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9

In- Kraft- Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 29.04.1999 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29.08.2019 außer Kraft.

Neuenhagen, den 19.09.2023

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der Fassung vom 18.09.2023

Straßenreinigungsverzeichnis

In das Straßenreinigungsverzeichnis Teil A werden die ausgebauten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und in das Straßenverzeichnis Teil B die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage aufgenommen.

Die im Teil A aufgeführten Straßen werden wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse S

Straßen mit sehr starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Geschäftsstraßen, Straßen in Bereichen von Einkaufszentren, Straßen in Gewerbegebieten.

Reinigungsklasse I

Straßen mit starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis, dazu gehören insbesondere Straßen des überörtlichen Verkehrs und Straßen mit starkem Verkehr.

Reinigungsklasse II

Straßen mit durchschnittlichem Verkehr oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Verkehr und mit durchschnittlichem Verkehr.

Reinigungsklasse III

Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Anliegerverkehr und geringem Verkehr.

Reinigungsturnus: Die im Teil A aufgeführten Straßen werden in der Regel wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse S

14-tägig Fahrbahnen/
1x monatlich Geh/Radwege

Reinigungsklasse I

1x monatlich Fahrbahnen

Reinigungsklasse II

1x in 8 Wochen Fahrbahnen

Reinigungsklasse III

3 x jährlich (Frühjahr, Sommer, Herbst)

Straßenverzeichnis Teil A

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Ahornstr.	II	
Akazienstr.	II	
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Feldweg	S	
Am Alten Gestüt	III	
Am Friedensplatz	II	
Am Friedhof	I	Nr. 1 bis 11
	II	Nr. 10 bis 13
Am Krankenhaus	II	außer Nr. 12 bis 14
Am Osthang	II	Hohe Allee bis Amselsteg
	II (*)	Lindenstraße bis Hohe Allee
Am Rathaus	I	

Am Umspannwerk	II	
Am Viertelsring	III	
Am Vogelsang	II	
Am Wall	S	
Amselsteg	II	Rudolf-Breitscheid- Allee bis Dahlwitzer Str.
	III	Dahlwitzer Str. bis Friedensstr.
Amsterdamer Str.	III	
An der Glashütte	S	
An der Trainierbahn	III	
Andernacher Str.	III	
Anklamer Str.	III	
Annenstr.	II	
Anzengruberstr.	III	
Apoldaer Str.	II	
Arthur-von-Weinberg-Platz	III	
Bergstr.	II	
Berliner Str.	II	
Bienenstraße	II	
Binger Bogen	II	
Birkenstr.	II	
Bischofsheimer Str.	II	
	III (*)	nur innerhalb der Wendehammer
Blankenburger Str.	III	
Braunschweiger Str.	II	
Buchenstr.	II	
Buschweg	III	
Buschwinkel	II	
Carl-Schmücke-Str.	I	
Dahlwitzer Straße	II	
Damerower Str.	II	
Darbstr.	II	
Demminer Str.	II	
Dianastr.	II	
Dorfstr.	I	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III	
Ebereschentallee	II	von Unter den Ulmen bis Feld/Ende
Edelweißstr.	II	
Ehrenfelsstr.	III	
Eisenacher Str.	II	
Eisenbahnstr.	I	Hauptstr. bis Schulstr.
	II	Schulstr. bis Wendehammer
	II	Wendehammer bis Pestalozzistr. in Handreinigung
Eisenhofstr.	II	
Entrichstr.	II	
Erfurter Str.	II	
Ernst-Thälmann-Str.	I	
Falladaring	II	
Fichtestr.	II	
Finkensteg	II	
Fliederstr.	II	außer Nr. 53, 54, 55
Florastr.	II	
Fontanestr.	II	
Frankenhausener Str.	III	
Fredersdorfer Str.	I	
Freiligrathstr.	II	
Freytagstr.	III	
Friedenstr.	II	
Friesenweg	II	
Ganghoferstr.	II	Sankt-Georgs-Weg bis Reuterstr.

Gartenstr.	II	
Geibelstr.	II	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.
Geraer Str.	II	Hermann-Löns-Str. bis Apoldaer Str.
	II (*)	Apoldaer bis Wartburgstr.
Germersheimer Str.	III	
Gernroder Str.	III	
Goethestr.	II	
Goetheweg	II	Nr. 1, 1A, 2, 2A, 2B, 3
Gothaer Str.	III	
Graditzer Damm	II	
Graf-Spreti-Str.	II	
Greifswalder Str.	II	
Grillenweg	II	
Grüne Aue	II	
Grüner Bogen	II	
Grünstr.	II	
Gruscheweg	II	Fichtestr. bis Jahnstr.
	II (*)	Jahnstr. bis Carl-Schmücke-Str.
Güstrower Str.	II	
Harzburger Str.	II	
Hauptmannstr.	II	
Hauptstr.	I	
Hasensprung	II	
Hebbelstr.	II	
Heideweg	III	
Heidelberger Str.	II (*)	
Heimgartenstr.	II	
Helmstedter Str.	II	
Hermann-Löns-Str.	II	
Hildesheimer Str.	II	
Höhenweg	II	
Hönower Chaussee	I	
Hohe Allee	II	
Holunderweg	II	
Honigweg	II	
Hoppegartener Str.	I	
Horstweg	II	
Hubertusstr.	III	
Humboldtstr.	II	
Ilmenauer Str.	III	
Ilseburger Str.	III	
Imkerstr.	II	
Immenweg	II	
Jahnstr.	II	
Jenaer Str.	II	
Johanna-Solf-Str.	III	
Kantstr.	II	
Karl-Breitinger-Str.	II	
Karl-Liebknecht-Str.	II	
Kastanienstr.	II	
Kiefernallee	II	
Kleine Str.	III	
Kleiststr.	II	
Koblenzer Str.	II	
Königswinterstr.	III	
Körnerstr.	III	
Kornblumenweg	II	
Krokusweg	II	

Kurze Str.	III	
Lahnsteiner Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Landhausstr.	II	
Langenbeckstr.	II	
Lange Str.	II	
Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.
Lerchenaue	II	
Lessingstr.	III	
Lindenstr.	I	außer Nr. 58, 58A, 60, 60A
Maiglöckchenweg	II	
Mainzer Str.	II	
Malchiner Str.	III	
Mannheimer Str.	III	
Marienstr.	II	
Meiningener Str.	II	
Mittelstr.	III	
Müllerstr.	II	
Niederheidenstr.	I	
Niersteiner Str.	II (*)	
Nikolaus-Kalff-Weg	III	
Nordring	II	außer Nr. 47A,B und 49A,B, unbefest. Teil
Oberlandstr.	II	
Oppenheimer Str.	II (*)	
Osteroder Str.	II	
Ostring	II	
Otto-Schmidt-Ring	III	
Parchimer Str.	II	
Parkstr.	II	
Pestalozzistr.	III	
Platanenallee	II	
Professor-Zeller-Str.	II	
Puschkinweg	II	
Raabestr.	II	
Rathausstr.	I	
Reiherhorst	II	
Reuterstr.	II	
Ringelblumenweg	II	
Rosa-Luxemburg-Damm	I	außer Nr. 15A, unbefest. Teil
Roseggerstr.	II	
Rosenaue	II	
Rosmarinstr.	III	
Rostocker Str.	II	
Roßtrappe	III	
Rotterdammer Str.	III	
Rudolf-Breitscheid-Allee	I	
Rückertstr.	II	
Rüdesheimer Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Rügenstr.	II	
Saalecker Str.	II	
Salbeiweg	II	
Sankt-Georgs-Weg	II	
Scheffelstr.	II	
Schillerstr.	II	
Schlenderhanstr.	II	
Schmidtstr.	II	
Schöneicher Str.	I	
Schulstr.	II	

Schwarzburger Str.	II (*)	
Schweriner Str.	II	
Sonnenweg	III	
Stormstr.	II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.
	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.
Stralsunder Str.	II	
Speyerstr.	III	Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
	II (*)	Gruscheweg bis Wendehammer
Stolberger Str.	III	
Straße - 1	II	
Strelitzstr.	II	
Südring	II	
Suhler Str.	II	
Teichstr.	II	
Tulpenweg	II	
Uhlandweg	II	
Unter den Ulmen	II	
Usedomstr.	II	
Virchowstr.	II	
Vogelsdorfer Str.	II	
Waldfließstr.	III	
Waldfriedstr.	III	
Waldstr.	III	
Walter-Genz-Straße	III	
Weimarer Str.	II	
Wernigeroder Str.	III	
Westring	II	
Wielandstr.	II	
Wiesenstr.	II	
Wismarer Str.	II	
Wolterstr.	II	
Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	
Zum Erlenbruch	S	
Zum Mühlenfließ	S	

(*) nach baulicher Fertigstellung (VOB-Abnahme)

Straßenverzeichnis Teil B

Straße	Bemerkung
Am Krankenhaus	Nr. 12 bis 14
An der Trainierbahn	Nr. 29, 30, 31
Bollensdorfer Eck	
Ebereschentallee	Unter den Ulmen bis Oberlandstr.
Fasanenweg	
Ganghoferstr.	Landhausstr. bis Sankt-Georgs-Weg
Gruscheweg	Waldstr. bis Fichtestr.
Höppnerweg	
Im Grund	
Koburger Str.	
Lindenstr.	Nr. 58, 58A, 60, 60A, unbefestigter Teil
Nordring	Nr. 47A,B; 49A,B, unbefestigter Teil
Rosa-Luxemburg-Damm	Nr. 15A, unbefestigter Teil
Sperlingsgasse*	
Wartburgstr.	
Wiesenweg*	
Geraer Str.*	Apolder Str. bis Wartburgstr.
Körnerstr.*	Hauptmannstr. bis Feld/Ende
Niersteiner Str.*	

*nach baulicher Fertigstellung (VOB- Abnahme) im Teil A

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Vorstellung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan – Stufe 4 zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Die Lärmaktionsplanung dient im Wesentlichen der Gesundheitsvorsorge und hat gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Vermeidung oder zumindest die Minderung von Lärmproblemen zum Ziel. Auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden im Jahr 2022 strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen durch das Brandenburgische Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeitet. Es handelt sich dabei um die vierte Stufe der Lärmkartierung.

Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über (siehe Paragraphen 47a bis 47f BImSchG).

Die Gemeinde ist zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/a) verpflichtet.

Sofern in einer kartierten Kommune auf Grundlage der Lärmkarten betroffene Menschen festgestellt werden, die über den Brandenburgischen Prüfwerten von 65 dB(A) ganztags bzw. 55 dB(A) nachts belastet sind, so ist durch die Kommune ein Lärmaktionsplan aufzustellen bzw. ein bestehender Lärmaktionsplan zu aktualisieren. In Zukunft soll die Untersuchung bzw. Aktualisierung alle 5 Jahre erfolgen.

Zuletzt hat die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Jahr 2018 die dritte Stufe der Lärmaktionsplanung bearbeitet und mit Beschluss-Nr. 065/2018 die fristgerechte Meldung an das Landesamt für Umwelt veranlasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt wie in der vorherigen Stufe des Lärmaktionsplans durch

**öffentliche Informationsveranstaltung im Bürgerhaus Neuenhagen
Hauptstraße 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin
am 14.11.2023
um 19 Uhr
im Veranstaltungsraum 1.**

Allen Einwohnern der Gemeinde und sonstigen Betroffenen von Umgebungslärm in Neuenhagen bei Berlin wird Gelegenheit gegeben, den derzeitigen Arbeitsstand des Ingenieurbüros zu erfahren, Hinweise zu geben, Stellungnahmen zu formulieren oder Fragen an die Gutachter und die Verwaltung zu richten. Die abschließende Fassung des Lärmaktionsplans wird im ersten Halbjahr 2024 in öffentlicher Gemeindevertretersitzung beraten und beschlossen, um die Meldung an das Landesamt für Umwelt fristgerecht abzugeben.

Zusätzlich können der Entwurf des Lärmaktionsplans und die Präsentation des Gutachters auch über die Internetseiten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Präsentationsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

Neuenhagen bei Berlin, 05.10.2023

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

**Wahlhelfer für Europa- und Kommunalwahl
am 09.06.2024 gesucht**

Am 09.06.2024 werden drei verbundene Wahlen stattfinden. Neben den Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden im Rahmen der Kommunalwahlen die Gemeindevertreter und die Kreistagsabgeordneten für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Für die Besetzung der 20 Wahllokale werden ehrenamtliche Wahlhelfer/-innen benötigt.

Als Mitglied eines Wahlvorstandes leisten Sie mit Ihrer verantwortungsvollen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Demokratie. Zu den Aufgaben eines Wahlhelfers gehört es u.a. die Wahlberechtigung zu prüfen, die Stimmzettel auszugeben und die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

Am Wahltag treffen sich die Wahlhelfer gegen 7.30 Uhr im zugewiesenen Wahllokal. Während der Öffnung von 8 - 18 Uhr müssen nicht alle ständig vor Ort sein. Ein „Schichtdienst“ ist daher vorgesehen. Erst zur abschließenden Stimmauszählung treffen sich die Helfer wieder vollzählig.

Zur Vorbereitung der Wahlhelfertätigkeit werden Informationsveranstaltungen im Rathaus durchgeführt.

Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit haben, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

per E-Mail an: s.jensch@neuenhagen-bei-berlin.de
oder unter der Rufnummer: **03342/245 171**.

Es wird versucht, die persönlichen Wünsche zum Einsatz in bestimmten Wahllokalen und/oder in konkreten Funktionen zu berücksichtigen.

Schulanmeldung

Die Schulanmeldung erfolgt in der gewünschten Grundschule in unserer Gemeinde, im Regelfall an der wohnortnahen Schule. Die Gemeinde hat einen deckungsgleichen Schulbezirk, die Gemeindegrenze ist gleichzeitig die Schulbezirksgrenze. Die Eltern können sich für eine der vier kommunalen Grundschulen entscheiden. Melden Sie Ihr Kind bitte nur an einer Schule an.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 4 der Grundschulverordnung. Es gilt die Schulbezirkssatzung vom 01.09.2023.

Der Anmeldezeitraum ist vom 20.11.2023 bis zum 08.12.2023. Er variiert von Schule zu Schule, je nachdem, wie viele Züge die Schule eröffnet. Buchen Sie bitte ab 20.10.2023 einen Termin für die persönliche Vorstellung in der Schule (Terminland) auf der Homepage der gewünschten Schule. Die Termine für die Grundschule am Gruscheweg sind bitte auf der Homepage der Grundschule am Schwanenteich zu buchen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt teilzunehmen. Den Termin erhalten Sie bei der Schulanmeldung von der Schule.

Zur Schulanmeldung ist das Kind persönlich in der Schule vorzustellen und es sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Vorlage der Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes,
- Personalausweis eines sorgeberechtigten Elternteils,
- Sprachstandfeststellung aus der Kita,
- Nachweis Masernimpfung.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung

Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat September 2023

Standort	Vorhaben
Landhausstraße 12 A	Umnutzung eines Wohnraumes
Grüne Aue 8	Vorbescheid: Einfamilienhaus
Roseggerstraße 23	Einfamilienhaus 1. Änderung zur Baugenehmigung vom 04.04.2023
Grüner Bogen 84	Einfamilienhaus und Geländemodellierung
Fontanestraße 82 A	Einfamilienhaus

Humboldtstraße 30
Ilmenauer Straße 14

Einfamilienhaus
Umbau eines Bestandsgebäudes

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält.

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2023

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2023 an folgenden Tagen geschlossen:

**Am 30.10.2023 sowie zwischen Weihnachten und Neujahr
vom 27.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024
bleiben alle Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.**

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2024

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2024 an folgenden Tagen geschlossen:
01.01.2024 (Neujahr)

02.04.2024 – 05.04.2024 (Ostern)

10.05.2024 (Brückentag)

04.10.2024 (Brückentag)

01.11.2024 (Brückentag)

27.12.2024 – 31.12.2024 (Weihnachten/Neujahr)

Nach Ostern bleiben im Zeitraum vom 2. bis 5. April 2024 die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen. Es bestehen in dieser Woche aber eingeschränkte Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, deren Eltern in dieser Zeit keine Urlaubsmöglichkeit haben und auch eine anderweitige Betreuung ihrer Kinder nicht möglich ist. In welcher Einrichtung dann die Betreuung erfolgt, wird festgelegt, wenn bekannt ist, wie viele Kinder insgesamt betreut werden. Als Voraussetzung für eine eingeschränkte Betreuung müssen folgende Kriterien beider Erziehungs- und Sorgeberechtigten erfüllt sein:

1. Eine Freistellung des Arbeitgebers oder der schulischen Institution ist in diesem Zeitraum nicht möglich.
2. Eine anderweitige Betreuung kann nicht ermöglicht werden.
3. Die Inanspruchnahme der Notbetreuung muss mindestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.

Je nach Anzahl der zu betreuenden Kinder, wird entsprechendes pädagogisches Personal aus der eigenen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldevorlage und das Freistellungsformular des Arbeitgebers finden Sie im Internet unter: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/familie-soziales/kinderbetreuung/kitas/>

Zusätzlich wird es im Jahr 2024 in den jeweiligen Kita-Einrichtungen einen Team-Fortbildungstag geben. Diese Termine stehen derzeit noch nicht fest, werden in den Einrichtungen aber rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder